

**Erdgaswegerecht; Genehmigungsverfahren gem. GWG 2011;  
Netz Niederösterreich GmbH; Projektänderung Umlegung Verteilerleitung  
West Theiss DN400, Bescheid Zl. 2021-0.620.737 vom 10.09.2021;  
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung  
unter Verwendung technischer Einrichtungen  
zur Wort- und Bildübertragung (VIDEOKONFERENZ)**

**Kundmachung und Ladung**

Mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) vom 10.9.2021, Zl. 2021-0.620.737, wurde der Netz Niederösterreich GmbH (Netz NÖ GmbH) gemäß dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb für ein neues Schieberhaus (SH) Fladnitzbach und die Umlegung der Verteilerleitung (VL) West Theiss DN 400, MOP 70bar, sowie die Demontage des bestehenden SH Fladnitzbach samt Ausbau des Sektionsschiebers und Einbau eines Passtückes in die VL West Theiss, erteilt.

Die Netz NÖ GmbH ist im Zuge der Bauausführung auf Schwierigkeiten mit der Wasserhaltung gestoßen und beabsichtigt deshalb eine Projektänderung:

- Die VL West Theiss DN 400 soll von den ursprünglich genehmigten 20 m Länge auf 195 m verlängert werden; zusätzlich werden neue Grundstücke beansprucht.

- Der Standort des SH Fladnitzbach soll um etwa 4 m nach Norden verschoben werden, wobei die technische Ausführung des Gebäudes inkl. der Rohrtechnik unverändert bleibt; diesbezüglich werden keine neuen Grundstücke beansprucht.

Aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, idgF, iVm den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, idgF, ist für die Genehmigung dieser Änderungen die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in ihrer Funktion als gasrechtliche Genehmigungsbehörde zuständig.

Die Netz NÖ GmbH suchte daher mit Schreiben vom 11.1.2023 beim BMK um Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb gemäß den Bestimmungen des GWG 2011 für die genannten Änderungen an. Mit diesem Ansuchen übermittelte die Netz NÖ GmbH dem BMK die erforderlichen Einreichunterlagen.

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ordnet über den Antrag der Netz NÖ GmbH gemäß den Bestimmungen des GWG 2011 sowie den §§ 40 ff AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, die Durchführung des Ermittlungsverfahrens an.

Gemäß § 137 Abs. 5 GWG 2011 ist durch Auflagen eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, des Wasserrechtes, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, der Wildbach- und Lawinerverbauung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Bodenkultur, des öffentlichen Verkehrs sowie der Landesverteidigung herbeizuführen. Zur Wahrung dieser Interessen sind die dazu berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu hören.

Die **mündliche Verhandlung** wird gemäß § 3 Abs. 2 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG), BGBl. I Nr. 16/2020 idgF, **in Form einer**

### **Videokonferenz**

**am Montag, 27. Februar 2023, 9.30 Uhr,**

durchgeführt.

Die mündliche Verhandlung wird auch im Internet unter der Adresse <https://www.bmk.gv.at> kundgemacht.

Sie werden eingeladen, soweit Ihre Interessen berührt sind, an der Videokonferenz teilzunehmen. Sie können sich auch vertreten lassen.

**Wenn Sie an der Videokonferenz teilnehmen wollen, geben Sie dies bitte – unter Angabe der Geschäftszahl – bis spätestens 24. Februar 2023 unter den E-Mail-Adressen [Michael.Siegl@bmk.gv.at](mailto:Michael.Siegl@bmk.gv.at) und [Abt-VI-4a@bmk.gv.at](mailto:Abt-VI-4a@bmk.gv.at) bekannt. Sie erhalten in der Folge einen Zugangs-Link für die Videokonferenz.**

Sie können persönlich oder an Ihrer Stelle mittels eines Bevollmächtigten teilnehmen. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte können eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Als Bevollmächtigte sind solche Personen nicht zuzulassen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben.

Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Sie können sich eines Rechtsbeistandes bedienen und auch in seiner Begleitung vor der Behörde erscheinen.

Die Bestellung eines Bevollmächtigten schließt nicht aus, dass Sie im eigenen Namen Erklärungen abgeben.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

**Wenn Ihnen die technischen Einrichtungen zur Teilnahme an der Videokonferenz nicht zur Verfügung stehen**, so kann die Amtshandlung auch in Ihrer Abwesenheit durchgeführt werden. Die Behörde hat diesfalls den Parteien und sonstigen Beteiligten, die aus diesem Grund an der Verhandlung nicht teilnehmen können, in sonst geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, ihre Rechte auszuüben bzw. bei der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken (§ 3 Abs. 3 COVID-19-VwBG).

Gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idgF, ist gesetzlich vorgesehen, dass Beteiligte spätestens während der mündlichen Verhandlung Einwendungen erheben können; andernfalls verliert eine Person, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung erhalten hat, gemäß § 42 AVG ihre Stellung als Partei.

Wird, wie im vorliegenden Fall, die mündliche Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt, so hat die Behörde gemäß § 3 Abs. 4 COVID-19-VwBG denjenigen Beteiligten, die nicht bereits rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, gemäß § 3 Abs. 3 bekanntgegeben haben, dass ihnen solche technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung nicht zur Verfügung stehen, und an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen haben, auf Verlangen Gelegenheit zur nachträglichen Erhebung von Einwendungen zu geben.

Ein solches Verlangen ist spätestens drei Tage nach dem Tag zu stellen, an dem die Verhandlung durchgeführt wurde. Die Behörde hat solchen Beteiligten die Verhandlungsschrift (§ 14 Abs. 3 AVG) mit der Mitteilung zu übermitteln, dass es ihnen freisteht, binnen einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist bei der Behörde Einwendungen zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht rechtzeitig erhoben, so treten die Folgen des § 42 Abs. 1 AVG ein; die Aufforderung der Behörde hat auch einen Hinweis darauf zu enthalten. § 42 Abs. 3 AVG bleibt unberührt.

In die von der Netz NÖ GmbH übermittelten **Antragsunterlagen** können bis zur mündlichen Verhandlung im Marktgemeindeamt Furth bei Göttweig, Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig, Einsicht genommen werden.

**Ergeht an:**

1. Netz Niederösterreich GmbH, z. Hd. Herrn DI Richard Staubmann, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
2. Marktgemeinde Furth bei Göttweig, Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig, mit dem höflichen Ersuchen um
  - ortsübliche Kundmachung,
  - Auflage der Antragsunterlagen bis zur mündlichen Verhandlung,
  - Rückübermittlung der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung und der Antragsunterlagen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Referat VI/4a - Energiewegerecht, Stubenring 1, 1010 Wien, nach Ende der Auflagefrist
3. Frau DI Ingrid Heinz, p.A. TÜV AUSTRIA CERT GmbH, Kompetenzzentrum NASV, TÜV AUSTRIA-Platz 1/Campus 21, 2345 Brunn am Gebirge, mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Verhandlung als nichtamtliche Sachverständige für Maschinenbautechnik
4. Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
5. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
6. Bezirkshauptmannschaft Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems an der Donau
7. Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel, Daniel Gran Straße 10, 3100 St.Pölten

*Die weiteren Parteien und sonstigen Beteiligten des Verfahrens werden persönlich verständigt.*

Für die Bundesministerin:  
Mag. Michael Siegl